

19.11.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - A - Fzzu **Punkt** der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Erste Verordnung zur Änderung fleisch- und
lebensmittelhygienerechtlicher Vorschriften

A

**Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Agrarausschuß (A)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

A 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Nr. 9 GFIHV)

In Artikel 1 ist § 1 Nr. 9 wie folgt zu fassen:

"9. landwirtschaftlicher Betrieb mit geringer Produktion von Geflügelfleisch:

selbstschlachtender landwirtschaftlicher Betrieb mit einer Produktion an
Schlachtgeflügel von jährlich weniger als 10.000 Stück Schlachtgeflügel im
Sinne des § 2 Nr. 1 Buchstabe a) des Geflügelfleischhygienegesetzes, 250
Stück Straußenvögeln oder 10.000 Stück der übrigen Schlachtgeflügelarten
im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchstabe b) des Geflügelfleischhygienegesetzes
aus eigener Haltung; bei der Haltung mehrerer Arten darf die
Jahresproduktion insgesamt nicht mehr als 10.000 Stück Schlachtgeflügel
betragen;"

Ausgeliefert am 20. NOV. 1997

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Geflügelfleischhygiene-Verordnung sieht für landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Produktion von Geflügelfleisch nach § 1 Nr. 9 Erleichterungen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Nachweise und betriebseigenen Kontrollen, der Anforderungen an das Inverkehrbringen sowie die Möglichkeit zur Registrierung vor. Gemäß Artikel 3 Nr. II der Richtlinie 71/118/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch vom 15. Februar 1971 i. d. F. der Richtlinie 92/116/EWG des Rates vom 17.12.1992 können die Mitgliedstaaten Ausnahmemöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe, die jährlich weniger als 10.000 Hühner, Puten, Perlhühner, Enten und Gänse erzeugen, zulassen. Eine gegenüber dieser gemeinschaftsweit geltenden Erzeugungsobergrenze geringere nationale Festsetzung einer Obergrenze für Puten und Gänse würde zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung landwirtschaftlicher Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland führen. Die nationalen Erzeugungsobergrenzen sollten daher entsprechend Artikel 3 Nr. II der Richtlinie 71/118/EWG festgesetzt werden. Straußenvögel werden durch die Richtlinie 71/118/EWG jedoch nicht erfaßt, so daß hier eine besondere Regelung erforderlich ist.

G 2. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GFIHV)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 1 Satz 4 die Worte "darf nicht" durch das Wort "muß" zu ersetzen.

Begründung:

Unter Berücksichtigung der Legaldefinition "Zubereiten" nach § 2 Nr. 18 des Geflügelfleischhygienegesetzes, wonach Zubereiten u.a. das Herstellen von Geflügelfleischerzeugnissen und -zubereitungen ist, handelt es sich um eine offenbare Unrichtigkeit.

Zudem darf durch die Umsetzung der Richtlinie 94/65/EG (Hackfleischrichtlinie) keine Diskriminierung inländischer Betriebe gegenüber Mitbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten erfolgen. Unter diesem Aspekt und in Kongruenz mit § 2 Abs. 2 der Hackfleisch-Verordnung erlaubt der neugefaßte Satz 4 in Verbindung mit Satz 5 auch das Herstellen von Zubereitungen wie Frikadellen, Bouletten und Fleischfüllungen unter Verwendung von Geflügelhackfleisch.

G 3. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 5 Satz 2 GFIHV)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 5 Satz 2 die Worte "§ 11 Abs. 1 Nr. 8" durch die Worte "§ 11 Abs. 1 Nr. 8 und 9" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um die Beseitigung einer offenbaren Unrichtigkeit.

G 4. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 6 Abs. 3 FIHV)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 6 Abs. 3 nach dem Wort "Schädel" die Worte ", gegebenenfalls einschließlich Augen und Gehirn," einzufügen.

Begründung:

Da in den Zerlegungsbetrieben ganze Köpfe angeliefert werden dürfen, muß unter Berücksichtigung der neu eingeführten Definition "Schädel" nach § 2 Nr. 14 FIHV auch eine Kennzeichnung des sonstigen "spezifizierten Risikomaterials" im Sinne der Entscheidung 97/534/EG sichergestellt werden.

G A 5. Zu Artikel 2 Nr. 3a - neu - (§ 10 Abs. 6 FIHV)*)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3a einzufügen:

'3a. § 10 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf Fleisch in Betrieben, die nicht nach § 11 zugelassen oder nach § 11a Abs. 3 registriert sind,

*) Bei Annahme der Ziffern 5 und 6 werden diese redaktionell zusammengefaßt.

(noch Ziff. 5)

zubereitet oder behandelt und in den Verkehr gebracht werden, sofern die Abgabe des Fleisches ausschließlich an Ort und Stelle unmittelbar an den Verbraucher erfolgt. Die Anforderungen des § 10b Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend." '

Begründung:

Mit der Regelung wird Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 64/433/EWG in der geltenden Fassung analog der bereits erfolgten Umsetzung von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 77/99/EWG für Fleischerzeugnisse umgesetzt.

G
A

6. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 10 Abs. 8 und 9 FIHV)*)

In Artikel 2 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Unmittelbar an Verbraucher dürfen einzelne Tierkörper unter entsprechender Beachtung der Anlage 2 Kapitel I und II unzerteilt abgegeben werden."

b) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

"(9) Separatorenfleisch darf nicht (weiter wie Regierungsvorlage)." '

als Folge der Änderung zu Buchstabe a ist in Artikel 2 Nr. 14 nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1 in Anlage 2 Kapitel III Nummer 3.2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Nach der Tötung ist Gehegewild mit Ausnahme von einzelnen Tierkörpern nach § 10 Abs. 8 Satz 2 unverzüglich in einen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen oder nach § 11a Abs. 3 registrierten

*) Bei Annahme der Ziffern 5 und 6 werden diese redaktionell zusammengefaßt.

(noch Ziff. 6)

Schlachtbetrieb hängend zu befördern und innerhalb von 3 Stunden nach der Tötung auszuweiden." "

Begründung zu Buchstabe a:

Bei der Vermarktung einzelner unzerteilter Tierkörper von Gehegewild, das außerhalb registrierter oder zugelassener Betriebe getötet wird, kann im Einzelfall der Transport in zugelassene oder registrierte Betriebe unverhältnismäßig sein. Dies wird in der Einfügung von § 10 Abs. 8 nach Satz 1 berücksichtigt. Die Änderung der Anlage 2 Kapitel III Nr. 3.2 Satz 1 ergibt sich als Folgeänderung.

Begründung zu Buchstabe b:

Vgl. Regierungsvorlage.

G 7. Zu Artikel 2 Nr. 5a - neu - (§ 10 b Abs. 1 Nr. 1 FIHV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5a einzufügen:

'5a. In § 10 b Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Anforderungen" die Worte "der Anlage 2 Kapitel IV sowie" eingefügt.'

Begründung:

Für registrierte Groß- und Zwischenhandelsbetriebe sind aufgrund sich wandelnder Vermarktungsformen auch für das Aufteilen und Umhüllen von frischem Fleisch die hygienischen Anforderungen zu definieren und in der Fleischhygiene-Verordnung festzulegen. Im Hinblick auf die Beschränkung des Inverkehrbringens von Fleisch aus registrierten Betrieben auf das Inland stehen dem keine gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

G 8. Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a und Buchstabe a₁- neu - (§ 11a Abs. 1 und 2 FIHV)

Artikel 2 Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "aufteilen" wird durch die Worte "gegebenenfalls auch nach Entfernung der Umhüllung aufteilen und erneut umhüllen oder verpacken" ersetzt.

bb) Die Worte "lagern oder" werden durch die Worte "oder lagern und im Inland" ersetzt.'

b) Nach Buchstabe a) ist folgender neuer Buchstabe a₁) einzufügen:

'a₁) In Absatz 2 wird die Angabe "Anlage 2 Kapitel I und II" durch die Angabe "Anlage 2 Kapitel I, II und IV" ersetzt.'

Begründung:

Für registrierte Groß- und Zwischenhandelsbetriebe sind aufgrund sich wandelnder Vermarktungsformen auch für das Aufteilen und Umhüllen von frischem Fleisch die hygienischen Anforderungen zu definieren und in der Fleischhygiene-Verordnung festzulegen. Im Hinblick auf die Beschränkung des Inverkehrbringens von Fleisch aus registrierten Betrieben auf das Inland stehen dem keine gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

- G 9. Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe c - neu - und Nummer 12 Buchstabe d₁ - neu - (§§ 11c Abs. 7 und 18a Abs. 2 FIHV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 8 ist nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c anzufügen:

'c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a und b und Absatz 4 und 5 gelten für Betriebe nach § 10 Abs. 6 und § 11a Abs. 1 entsprechend." '

- b) In Nummer 12 ist nach Buchstabe d folgender neuer Buchstabe d₁ einzufügen:

'd₁) In Nummer 9h wird jeweils nach der Angabe "Abs. 6 Satz 2" die Angabe "oder Abs. 7" eingefügt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Auch an Betriebe, die nicht zugelassen oder registriert sein müssen, aber Fleisch zubereiten oder behandeln und in den Verkehr bringen, sowie an registrierte Groß- und Zwischenhandelsbetriebe sind im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes angemessene Anforderungen an die Durchführung betriebseigener Kontrollen und an eine entsprechende Nachweisführung zu stellen.

Zu Buchstabe b:

Erforderliche Folgeänderung aus Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe c bezüglich der Bußgeldbewehrung.

G 10. Zu Artikel 2 Nr. 9a - neu - und Nr. 16 (§ 13 Abs. 4 und Anlage 3 FIHV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 9 ist folgende neue Nummer 9a einzufügen:

'9a. In § 13 Abs. 4 wird die Angabe "Anlage 3 Nr. 2" durch die Angabe "Anlage 3 Nr. 4" ersetzt.'

b) Nummer 16 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Die bisherige Nummer 5 wird neue Nummer 4; in der neuen Nummer 4 wird die Angabe "§ 13 Abs. 3" durch die Angabe "§ 13 Abs. 4" ersetzt.'

b) In Buchstabe b ist in der neuen Nummer 5 die Angabe "§ 13 Abs. 3" durch die Angabe "§ 13 Abs. 4" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

G 11. Zu Artikel 2 Nr. 15 (Anlage 2a Nr. 4.14 FIHV)

In Artikel 2 ist die Nummer 15 wie folgt zu fassen:

'15. In Anlage 2a wird die Nummer 4.14 wie folgt gefaßt:

"4.14 Bei der Zubereitung von Fleischerzeugnissen ist die Verwendung zulässig von

4.14.1 Geflügelfleisch, sofern dieses den Anforderungen der Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom (BGBl. I S.),

(noch Ziff. 11)

4.14.2 Fischereierzeugnissen, sofern diese den Anforderungen der Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737),

4.14.3 Eiprodukten, sofern diese den Anforderungen der Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288),

4.14.4 Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis, sofern diese den Anforderungen der Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544)

in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und nicht nur im Inland in den Verkehr gebracht werden dürfen." '

Begründung:

Die Fassung der Nr. 4.14 entspricht Anlage 3 Kapitel I Nr. 3.9 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung und stellt sicher, daß in zugelassenen Betrieben keine Lebensmittel eingesetzt werden, die nur national in den Verkehr gebracht werden dürfen.

A 12. Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1a Satz 2 und Satz 3 - neu - HFIV)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a ist § 5 Abs. 1a wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Erzeugnisse nach Satz 1 aus geöffneten Packungen dürfen nach dem Öffnen der Packung nur innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Fristen unter Beachtung des Verbrauchsdatums nach Satz 1 in den Verkehr gebracht werden."

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Beim Öffnen der Verpackung sind der Tag der Öffnung und das Verbrauchsdatum in den Nachweisen nach § 11c Abs. 3 Nr. 2 a) bzw. Abs. 6 Nr. 2 Satz 2 der Fleischhygiene-Verordnung oder im Lieferschein zu vermerken."

(noch Ziff. 12)

Begründung:

Sofern trotz bestehender rechtlicher Bedenken an der vorgesehenen Möglichkeit, aus Großgebinden mit Ursprung in zugelassenen Betrieben entnommenes Hackfleisch unverpackt an Verbraucher abzugeben, festgehalten werden sollte, ist aus Gründen des Verbraucherschutzes sicherzustellen, daß diese in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Erzeugnisse nur innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Fristen in den Verkehr gebracht werden, wobei in diesen Fällen die Öffnung der Packung mit dem Zeitpunkt der Herstellung nach Absatz 1 gleichgestellt wird. Die Änderung in Satz 2 dient der Klarstellung des Gewollten.

Für den das Großgebinde öffnenden Metzger bzw. Einzelhändler sollte eine Verpflichtung zur Dokumentation eingeführt werden, um die Überprüfbarkeit der Fristen für das Inverkehrbringen auch nach etwaiger Vernichtung der Verpackung sicherzustellen.

An der eindeutigen Formulierung des Verkehrsverbotes in § 7a Abs. 4 der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung sollte festgehalten werden.

G 13. Zu Artikel 8 Nr. 01 - neu - und Nr. 3 - neu -
(§ 17 Abs. 1 bis 3 und § 29 Abs. 5 MilchVO)

Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Worte "Nr. 1.2, Nr. 1.3, Nr. 2.1, Nr. 2.2, Nr. 3.1 und Nr. 3.2" gestrichen.'

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. In § 29 wird Absatz 5 gestrichen."

(noch Ziff. 13)

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach dem am 31. Dezember 1997 erfolgenden Unwirksamwerden des § 29 Abs. 5 der Milchverordnung werden die dort genannten Anforderungen der Anlage 4 Nr. 1.1 nicht mehr im verfügbaren Teil der Verordnung verankert sein, wobei der gleichzeitige Fortfall der Verweisung auf § 17 aaO. von zusätzlicher Bedeutung ist. Aus Gründen des Verbraucherschutzes, aber auch im Hinblick auf den Fortbestand der vollständigen Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, muß auch künftig eine hinreichend wirksame Rechtsgrundlage für die höchstzulässigen Keim- und Zellgehalte roher Kuhmilch vorhanden sein, die zur Herstellung wärmebehandelter Konsummilch und anderer Frischeprodukte auf Milchbasis verwendet werden soll. Diesem Erfordernis kann durch Erweiterung des Erstreckungsbereichs des § 17 Abs. 1 bis 3 der Milchverordnung auf die Anforderungen der gesamten Anlage 4 entsprochen werden.

Zu Buchstabe b:

Vor allem aus Gründen der Klarstellung ist es zweckmäßig, die unwirksam werdende Vorschrift des § 29 Abs. 5 der Milchverordnung zu streichen.

G
A

14. Zu Artikel 8 Nr. 1 und 2 (§§ 18 Abs. 4 und 26 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 - neu - und Anlage 6 MilchVO)

Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist § 18 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) In Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung darf nur Milch als Lebensmittel abgegeben werden, die unter Anwendung eines anerkannten Verfahrens im Sinne von Anlage 6 Nr. 2 wärmebehandelt worden ist."

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. In § 26 Abs. 1 wird

a) in Nummer 6 das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt,

b) in Nummer 7 der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort "oder" ersetzt und

(noch Ziff. 14)

c) nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

"8. entgegen § 18 Abs. 4 Milch als Lebensmittel in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgibt." "

(nur G) Als Folge

sind in dem Klammerzusatz zu Anlage 6 nach den Worten "§ 6 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4," die Worte " § 18 Abs. 4," einzufügen.

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten und dem leichteren Verständnis:

- Sie stellt klar, daß die in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abzugebende Milch generell einem Wärmebehandlungsverfahren unterworfen worden sein muß, das den Kriterien der Anlage 6 Nr. 2 entspricht;
- Sie impliziert, daß sowohl pasteurisierte, ultrahocherhitzte oder sterilisierte Milch (die regelmäßig in Betrieben außerhalb der betreffenden Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung hergestellt wird) als auch gekochte Milch (die im Regelfall in der Einrichtung hergestellt wird) abgegeben werden kann;
- Sie legt die Verantwortlichkeit für die Abgabe ausschließlich wärmebehandelter Milch für die Einrichtungen fest, in denen die Abgabe tatsächlich erfolgt. Dieses ist sinnvoll, weil der Verbraucherkreis für das Inverkehrbringen roher Vorzugsmilch und auch für die Milch-ab-Hof-Abgabe rechtlich nicht so begrenztbar ist, daß Betreiber von Gemeinschaftseinrichtungen diese Milcharten nicht beziehen könnten. Wenn als erstes Wort statt "In" das Wort "An" verwendet würde, wäre somit nicht ausgeschlossen, daß Betreiber betreffender Einrichtungen rohe Vorzugsmilch in normalem Handel bzw. Milch-ab-Hof beziehen und diese möglicherweise ohne Wärmebehandlung abgeben würden.

Die Anfügung einer neuen Nummer 8 wird aus redaktionellen Gründen für erforderlich gehalten.

G 15. Zu Artikel 8 Nr. 1a - neu - (§ 20 Abs. 2 und Anlage 6 MilchVO)

In Artikel 8 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a anzufügen:

'1a. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "Rohmilch" werden die Worte "an Ort und Stelle" und
- b) nach dem Wort "hinsichtlich" werden die Worte "im Sinne von Anlage 6 Nr. 2 wärmebehandelter Milch,"
eingefügt.'

Als Folge

sind in dem Klammerzusatz zu Anlage 6 nach den Worten "§ 20 Abs. 1 Nr. 3" die Worte "und Abs. 2" einzufügen.

Begründung:

Die Festlegung, daß die im eigenen Erzeugerbetrieb gewonnene Rohmilch "an Ort und Stelle" be- oder verarbeitet werden muß, ist erforderlich, um zu vermeiden, daß durch besitz- oder eigentumsrechtliche Verträge zwischen örtlich getrennten Milcherzeugerbetrieben und Be- oder Verarbeitern Verhältnisse geschaffen werden, die zwar mit dem geltenden Rechtstext vereinbar sind, jedoch der Intention der Ausnahmeregelung, insbesondere auch unter hygienischen Aspekten, nicht entsprechen.

Die Hereinnahme von "im Sinne von Anlage 6 Nr. 2 wärmebehandelter Milch" in die unmittelbare und mittelbare Abgabemöglichkeit entspricht der rechtlichen Logik, weil im geltenden Rechtstext die Begriffe "be- und verarbeiten" verwendet werden. Sie ist zudem unter Abschätzung des Folgegeschehens der angestrebten Änderung des § 18 erforderlich und entspricht auch der Forderung einer Vielzahl von Erzeugerbetrieben. Unter dem Aspekt des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist sie auch verantwortbar, weil die Abgabe wärmebehandelter Milch bei Einhaltung von Zusatzvoraussetzungen (soweit erforderlich / z.B. Kühlung) mit keinem besonderen Risiko behaftet ist.

B

**Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Agrarausschuß (A)**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieûungen:

Zu Artikel 2 (Änderung der FIHV)

G
A

16. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Brüssel auf eine schnellstmögliche Änderung der Richtlinie 77/99/EWG sowie der Richtlinie 64/433/EWG aus folgenden Gründen hinzuwirken:

- Infolge der Regelungen des Artikels 4a Abs. 3 der Richtlinie 95/23/EG zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG wird registrierten Schlacht- und Zerlegebetrieben die Möglichkeit eingeräumt, die für sie geltenden Produktionsobergrenzen für einen befristeten Zeitraum zu überschreiten, wenn glaubhaft dargelegt wird, daß spätestens am Ende dieses Zeitraumes die Anforderungen an eine Zulassung erfüllt werden. Eine vergleichbare Möglichkeit muß auch handwerklich strukturierten Verarbeitungsbetrieben eingeräumt werden, die eine Zulassung anstreben. Ansonsten würde man diese Betriebe beschränken, da sie das selbst erschlachtete und zerlegte Fleisch nur zu Fleischerzeugnissen bis zu einer Obergrenze von 7,5 Tonnen pro Woche herstellen dürfen.
- Die in § 11 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Fleischhygiene-Verordnung festgelegten Produktionsobergrenzen haben sich nicht bewährt und im praktischen Vollzug zu Schwierigkeiten geführt. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, sich in Brüssel für eine Lockerung dieser Obergrenzen einzusetzen, um kleineren handwerklich strukturierten Betrieben, die ausschließlich den nationalen Markt beliefern, von diesen starren Vorgaben zu entbinden. Ansonsten sind die vielfältigen Anstrengungen der Länder zur Durchführung regionaler Vermarktungskonzepte gefährdet.

G
A

17. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß die „Entscheidung der Kommission über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (97/534/EG) vom 30. Juli 1997“ der fachlichen Grundlagen hinsichtlich der in Deutschland herrschenden Seuchenlage entbehrt. Darüberhinaus suggeriert sie einen besseren Verbraucherschutz, was den Tatsachen nicht entspricht.

Die Kommission unterstellt mit ihrer Entscheidung, daß in allen Mitgliedstaaten hinsichtlich TSE ein gleiches Risikopotential besteht und erklärt de facto allen Mitgliedstaaten, mithin auch Deutschland, zu einem TSE endemischen Gebiet. In Deutschland kommen TSE'n aber endemisch nicht vor. Dies trifft vielmehr für das Vereinigte Königreich sowie für weitere bekanntgewordene Gebiete, in denen z.B. BSE endemisch aufgetreten ist, zu.

Indem die Kommission bei gesunden Tieren ein Verbot der Verwendung besonderer Risikoorgane ausspricht, betreibt sie unter dem Deckmantel des Verbraucherschutzes Marktpolitik. Risikoorgane kann es nämlich nur dann geben, wenn die Tiere selbst einem Infektionsrisiko ausgesetzt waren. Dann allerdings ist im Sinne eines vorausschauenden Verbraucherschutzes konsequent und auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu agieren. Dem Verbraucher kann nicht erklärt werden, weshalb er bestimmte Organe eines Tieres verzehren kann, während andere Organe wegen einer angeblich bestehenden besonderen Gefahr sogar verbrannt werden müssen.

Demgegenüber bestätigen wissenschaftliche Erkenntnisse, wie sie dem jüngst vom multidisziplinären Wissenschaftlichen BSE-Ausschuß der EG bekanntgemachten Bericht zu entnehmen sind, daß bei der Verbreitung des Erregers mit einem bis zu 15%igen maternalen Übertragungsweg gerechnet werden muß, und daß deshalb BSE in den betroffenen Gebieten noch länger als bisher angenommen auftreten wird. Die von den Ländern nach anerkannten Grundsätzen der Seuchenbekämpfung erhobene Forderung, den Verkehr von möglicherweise mit dem BSE-Erreger kontaminierten Tieren und mit davon gewonnenem Fleisch streng zu unterbinden, muß weiterverfolgt werden.

Die wissenschaftlichen Vorgaben, auf die der Bundesrat seinen Beschluß vom 29.11.1996 - BR-Drs. 830/96(Beschluß) - stützte, haben nach wie vor Bestand. Der Bundesrat vertritt daher die Auffassung, daß die genannten Forderungen hinsichtlich der Gebiete, in denen BSE endemisch ist, zu aktualisieren sind, und dann dem Grunde nach von der Bundesregierung mit Nachdruck durchzusetzen sind.

G 18. Zu Artikel 6 und 7

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur Gewährleistung der BSE-Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission vom 29. September 1997 zur Auslegung der Kommissionsentscheidung 97/534/97 vom 30. Juli 1997, auf der die in Artikel 6 und 7 der Verordnung vorgeschlagenen Änderungen basieren, bedarf es aus der Sicht des Bundesrates jedoch noch einiger Klarstellungen. Denn nach dieser Stellungnahme sollen ab dem 1. Januar 1998 Produkte mit den definierten spezifischen Risikomaterialien weder hergestellt noch vermarktet werden dürfen. Des weiteren sollen nicht nur die genannten Materialien, sondern auch sämtliche Derivate einschließlich Gelatine und Talg betroffen sein.

Der Bundesrat geht in diesem Zusammenhang von folgenden Voraussetzungen aus:

- a) Produkte, die vor dem 1. Januar 1998 unter Verwendung der neu in die AMG-BSE- bzw. MPG-BSE-Verordnung aufgenommenen Materialien hergestellt wurden, sind weiterhin verkehrsfähig, sofern sie den am 31. Dezember 1997 geltenden Sicherheitsmaßnahmen entsprechen.
- b) Talg und dessen Derivate sowie Gelatine sind nicht von der Verordnung erfaßt, sofern ihre Herstellung nicht ausdrücklich aus den aufgeführten Risikomaterialien als Ausgangsstoff erfolgt und die auf europäischer Ebene festgelegten Sicherheitsstandards eingehalten werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, vor Inkrafttreten der Verordnung vor dem Hintergrund der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung und zur Vermeidung von Versorgungsengpässen diese Position gegenüber der Europäischen Kommission zu vertreten.

C

Der Finanzausschuß

hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen*).

*) Das Land Niedersachsen hat unter Berufung auf § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997 zu setzen.